

Geschäftsordnung des RC Hude e. V. entsprechend § 17 der Vereinssatzung

Präambel

Um eine sachgerechte Interessenvertretung aller Mitglieder des Vereines einerseits sowie eine ebenso kompetente wie ressourcenschonende Bearbeitung der Vereinsinteressen andererseits zu gewährleisten, gibt sich der RC Hude durch seine Mitgliederversammlung folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Aufgabenverteilung

Für die Bereiche

- A. Springen, Dressur Vielseitigkeit Schulunterricht, Jugend
- B. Turniere, Lehrgänge
- C. Kasse, Schriftführung, Medien, Presse
- D. Anlage, Kantine, Gerätschaften, Personalverantwortung
- E. Zukunft, Entwicklung, Neubau

richtet die Mitgliederversammlung Abteilungen ein. Die Abteilungsleitenden stellen den Vorstand des Vereins dar.

Die Mitglieder des Vereines sind aufgerufen, in diesen Abteilungen je nach ihren persönlichen Eignungen mitzuarbeiten. Die Aufnahme in die entsprechende Abteilung obliegt den jeweils abteilungsleitenden Personen.

§ 2 Organisation der Vorstandsarbeit

Die Abteilungsleitenden, - im Folgenden der Vorstand genannt -, treffen sich zu monatlichen Sitzungen. Der Vorstand ist dabei beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 3 Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz

1. Die durch die Mitgliederversammlung gewählten abteilungsleitenden Personen sind für den von ihnen verantworteten Bereich jeweils zuständig und verantwortlich, soweit aufgrund dieser Verantwortlichkeit der Verein nicht mit Ausgaben belastet wird, die 2.000,00 € übersteigen. Dieser Betrag gilt auch für wiederkehrende Belastungen innerhalb eines Jahres.
2. Ausgaben, mit denen der Verein belastet wird und die in einem Bereich zwischen 2.001,00 € und 6.000,00 € liegen, bedarf es einer mehrheitlichen Entscheidung des Vorstandes.
3. Alle Entscheidungen, die den Verein mit Ausgaben von 6.001,00 € und mehr belasten,

obliegen der Mitgliederversammlung. Diese Wertgrenze gilt auch für wiederkehrende Belastungen innerhalb eines Geschäftsjahres.

§ 4 Ersetzung von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ersetzt der restliche Vorstand durch einstimmigen Beschluss das ausgeschiedene Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Anfragen, Anregungen, Berichterstattung

1. Anfragen und Anregungen im Zusammenhang mit den im Verein bestehenden Abteilungen kann jedes Mitglied an den gesamten Vorstand richten. Der Vorstand leitet die eingehenden Anfragen und Anregungen an die jeweils zuständige abteilungsleitende Person weiter, in deren ausschließlicher Zuständigkeit und Kompetenz die Befassung mit Anregungen und die Beantwortung von Anfragen liegt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes erteilen auf der jeweiligen Mitgliederversammlung abschließend einen Bericht über die in ihre Abteilung fallenden Fragestellungen und verantworten diese.

§ 6 Änderung von Zuständigkeiten, Erweiterungen um zusätzliche Abteilungen

1. Außerhalb der Mitgliederversammlung ist der Vorstand durch einstimmigen Vorstandsbeschluss, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit hat, berechtigt, den Zuschnitt der Abteilungen zu ändern, weitere Abteilungen zu gründen und dafür abteilungsleitende Personen zu bestimmen.
2. Die diesbezüglichen Entscheidungen des Vorstandes nach § 5 Nr. 1 dieser Geschäftsordnung haben Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung und bedürfen zu ihrem Fortbestand einer entsprechenden Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Hude, den
